

PATENT

FOTO: SHUTTERSTOCK

Brexit kontra europäische Innovation

Der EU-Austritt Großbritanniens würfelt einiges durcheinander

Der Brexit beeinflusst europäische Einheitspatente, Handelsgeheimnisse, Lizenzverträge, Forschungsförderung, Kartellrecht, Produkthaftpflicht, die Rechtsdurchsetzung und sorgt gegebenenfalls für Extrakosten bei deutschen Unternehmen.

VON PAUL-ALEXANDER WACKER



Paul-Alexander Wacker ist Geschäftsführer der Wacker Innovation GmbH in Freising.

Der Innovationstreiber Automobilindustrie sieht auf der britischen Insel dunkle Wolken aufziehen: Ford etwa kalkuliert aufgrund der Geschehnisse für 2016 einen Verlust von 500 Millionen Euro ein, im nächsten Jahr rechnet man sogar mit einem Minus von 900 Millionen Euro. Der japanische Autohersteller Nissan ist der Meinung, dass die Produktion von einer Million linksgesteuerter Fahrzeuge auf der Insel keinen Sinn mehr macht, wenn der freie Waren- und Arbeitskräfteverkehr zwischen EU und UK beeinträchtigt wird.

Mehrkosten für Mittelstand entstehen

Doch was bedeutet der Brexit für die deutschen Unternehmen im Bereich Innovationen? Wie wirkt sich der dadurch veränderte Schutz bei europäischen Einheitspatenten, -marken und -designs, Urheberrechten und Lizenzverträgen aus? Bestehende EU-Marken erstrecken sich bei deren Beitritt bislang automatisch auf neue Mitgliedsländer und werden genauso mit dem Vollzug des Brexit ihre Wirkung für die britische Insel verlieren. Wer weiterhin auf einen Markenschutz im Vereinigten Königreich Wert legt, muss mit Extrakosten für nationale Marken und/oder abgespaltene Teile aus den EU-Marken rechnen. Gleiches gilt für den EU-Designschutz, da auch registrierte Union Designs (CRD) den Schutz für UK verlieren werden. Es besteht aber die berechtigte Hoffnung, dass der verlorene Schutz in einen nationalen umgewandelt werden kann, natürlich nicht zum Nulltarif. Der für KMU oft wichtige EU-Schutz aus nicht-registrierten Designs entfällt dagegen vollständig.

Lizenzverträge müssen überarbeitet werden

Der EU-weite Marken- und Design-Schutz für Dienstleistungen und vor allem Waren erschöpft sich wegen der Freizügigkeit des Handelsverkehrs in der EU, aber gilt nicht für die Territorien außerhalb. Dies betrifft zum Beispiel das berechnete

„In-Verkehr bringen“ für lebensmittelrechtliche Zulassungen, für Pharmazeutika und den Schutz von europäischen Herkunftsbezeichnungen. Entsprechende Marken- und Design-Lizenzverträge mit Kunden und Zulieferern müssen nach dem Wegfall der gemeinsamen Rechts- und Geschäftsgrundlage überarbeitet werden. Das Ende von EU-Standards in UK, angefangen von der europäischen Durchsetzungsrichtlinie für EU-weit konzertierte Beschlagnahmungen von Produktpiraterie-Waren, über die EU-Forschungsgelder (Horizon 2020) für EU-Kooperationen, bis hin zur EU-Direktive zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Trade Secrets) und die Europäische Produkthaftpflicht, wird die deutschen Unternehmen nur wenig betreffen – vorausgesetzt, sie können das britische Marktsegment meiden. Tritt der Brexit ein, werden die Briten beim einheitlichen Europäischen Amt für Marken und Design (EUIPO) in Alicante ihren Anspruch auf Vertretung verlieren. Ebenso werden sie keine Vertretung beim neuen, einheitlichen Patentgericht EPG der EU übernehmen können. Nur bei Betreuung von Bündelpatenten beim EPA dürften sie auch weiterhin – ähnlich wie für die Türkei geregelt – als Vertreter zugelassen bleiben.

Die Folgen für das Einheitspatent

Geplant ist eigentlich, dass mit der Erteilung eines EU-Patents ab 2017 ein einheitliches Patent (EP) mit Wirkung für 25 Länder (nicht GB, ES, HR) von zugelassenen Vertretern in der EU beantragt werden kann. Zur einheitlichen Durchsetzung eines EP wird ein Einheitspatentgericht (EPG) mit Hauptsitz in Paris und Maschinenbau-Zweigstelle in München für Verletzungen und Nichtigkeitsklagen zuständig sein. Die Richterauswahl ist weitgehend abgeschlossen. Nachdem aber die für London vorgesehene Zweigstelle mit dem Brexit entfällt, bleibt fraglich, ob die EU auf den dritten Gerichtssitz ganz verzichtet oder Italien nachrückt, da Deutschland auf alle Fälle die Europäische Banken-

aufsicht von London nach Frankfurt holen möchte. Mit der Klärung dieser Frage müsste die Obergrenze von zwei Millionen Euro der beim EPG vom Verlierer zu erstattenden Kosten nochmals diskutiert werden, denn diese war wegen der in England sehr hohen Prozesskosten so gewählt worden. Da die anderen Länder der EU eine patentfreundlichere Rechtsprechung haben, könnte die Obergrenze auf eine Millionen Euro reduziert werden, was den EU-einheitlichen Patentschutz auch für KMU eher nutzbarer gestalten würde.

Ob und wie lange sich das Inkrafttreten des EP und EPG wegen des Brexits über Anfang 2017 hinaus verzögert, wie schnell die Rechtsprechung der eher patentkritischen englischen Gerichte von der, der EU-Gerichte abdriftet und mit welchen Finanzplänen die Brexit-Befürworter ein Gegengewicht zu all diesen Nachteilen suchen, bleibt abzuwarten. ■

► www.wacker-innovation.de